



## Betreuungsvertrag

**Betreuungsschule  
Buntstift  
Reichelsheim e.V.**

Florstädter-Str. 18  
61203 Reichelsheim  
Tel.: 06035 / 18 697

Zwischen **Betreuungsschule Buntstift Reichelsheim e.V.**

Vereinsreg.Nr: UR897  
Amtsgericht Friedberg

und dem/ den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung  
Landbank Horlofftal e.G.  
BLZ: 51861616  
Konto: 158607

\_\_\_\_\_

des Kindes ( mit Geburtsdatum ) \_\_\_\_\_

wohnhaft ( Ort, Straße ) \_\_\_\_\_

Tel.: ( privat / beruflich ) \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen :

- (1) Das Kind wird mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ ( Aufnahmedatum ) in die Betreuungsschule aufgenommen.
  
- (2) Durch die Betreuung außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert werden. Dieses Ziel wird erreicht, indem den Kindern innerhalb eines feststehenden zeitlichen Rahmens ein Verbleib in den Räumlichkeiten der Betreuungsschule Reichelsheim über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus in geleiteter Betreuung ermöglicht wird. Die Betreuung ist keine ergänzende Unterrichtsveranstaltung. Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in der altersgerechten Betreuung und Erziehung. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur im Ausnahmefall statt und ist kein Regelangebot.

- ( 3 ) Die Betreuung wird an Schultagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:00 bis 17:30 Uhr angeboten. Die Dauer der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit vom Stundenplan.
- ( 4 ) In den Schulferien sowie an beweglichen Ferientagen findet Betreuung nur in dem vom Vorstand des Vereins festgelegten Zeitrahmen statt. Der Vorstand des Vereines teilt den Eltern bis spätestens Dezember schriftlich mit, welche Ferienöffnungszeiten für das nächste Kalenderjahr verbindlich vorgesehen sind. Eine Verbindliche Anmeldung für Ihr Kind/er muss bis spätestens 4 Wochen vor den Ferien eingereicht werden.
- ( 5 ) Da im Interesse der Kinder allen Beteiligten ersichtlich sein muss, ob die Nichtanwesenheit eines Kindes Anlass zur Besorgnis gibt, ist mit Anmeldung des Kindes eine schriftliche Erklärung über die Zeit der regelmäßigen Teilnahme an der Betreuung abzugeben. Bei unerwartetem Fernbleiben oder zusätzlicher Inanspruchnahme ist die Betreuungskraft durch einen Erziehungsberechtigten im Vorhinein zu informieren.
- ( 6 ) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt, wenn die Kinder innerhalb der genannten Zeiten in Empfang genommen werden und endet mit der Verabschiedung des Kindes.
- ( 7 ) Gegenüber dem Betreuungsverein werden jegliche Haftungsgründe ausgeschlossen.
- ( 8 ) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich der Betreuungskraft zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurück zu halten.
- ( 9 ) Der monatliche Beitrag beträgt 120.- €, incl. Getränkegeld von 3,- € ; für ein zweites Kind sind es 84,- €. Der Betrag wird über Einzugsermächtigung zum 15. des Kalendermonates eingezogen.
- ( 10 ) Weder die eingeschränkte Teilnahme an der Betreuung oder sonstiges Fernbleiben von der Betreuungsschule berechtigen die Erziehungsberechtigten zur Kürzung des Monatsbeitrages.

- ( 11 ) Aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen ist es nicht auszuschließen, dass eine angemessene Anpassung des Beitrages zu Beginn eines neuen Schuljahres notwendig ist.
- ( 12 ) Der Vertrag wird jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahres abgeschlossen. Das Schulhalbjahr beginnt jeweils am 01. Juli und am 01. Januar. Er verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gekündigt wird.
- ( 13 ) Eine Kündigung während des laufenden Schulhalbjahres ist für die / den Erziehungsberechtigten nur möglich, wenn ein wichtiger Grund – z. B. Wegzug aus dem Schulbereich / Verlust des Arbeitsplatzes – vorliegt. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung, die einen Monat vor Ausscheiden des Kindes einem Vorstandsmitglied vorliegen muss, notwendig. Der Vorstand behält sich vor, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden. Eine Auflösung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den/ dem Erziehungsberechtigten und dem Vereinsvorstand ist möglich. Sie kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
- ( 14 ) Eine Kündigung durch den Verein ist im laufenden Schulhalbjahr möglich, wenn
- der Elternbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird,
  - das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt,
  - das Kind nach Auffassung aller Betreuungskräfte und der Mehrheit des Vorstandes in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.

Bei Beendigung der Grundschulzeit scheidet das Kind mit dem Ende des Schuljahres aus der Betreuung aus. Einer schriftlichen Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

- ( 15 ) Die Betreuung nach den vorstehenden Bedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Landesregierung Hessen die zugesagten jährlichen Fördermittel in vergleichbarer Höhe weiterhin zur Verfügung stellt.

- (16) Sollten die notwendigen finanziellen Mittel zur Durchführung der Betreuung nicht durch Landesmittel, Zuschüsse der Stadt Reichelsheim oder Elternbeiträge in der erforderlichen Höhe aufgebracht werden, ist die Betreuungsschule Buntstift Reichelsheim e. V. nicht verpflichtet, die fehlenden Beträge aus Mitteln des Vereins zu decken. Die Betreuung kann in diesem Fall nicht fortgeführt werden, es sei denn, die fehlenden Mittel können durch Elternbeiträge erbracht werden. Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht erhoben werden.
- (17) Weitergehende oder abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Sie bedürfen der Unterschrift des / der Vorsitzenden der Betreuungsschule Buntstift Reichelsheim e. V. .
- (18) Pro Familie ist ein Erziehungsberechtigter dazu verpflichtet im Laufe eines Schulhalbjahres mindestens 3 Stunden Elternarbeit für die Belange der Betreuungsschule ( bspw. Säuberungs-, Renovierungstätigkeiten / Weihnachtsmarkt etc... ) zu leisten.
- Wird - mit Ausnahme des Vorliegens eines wichtigen Grundes ( Erkrankung etc... )  
- der Mindeststundensatz nicht erfüllt, so ist für jede nicht abgeleistete Stunde ein Betrag in Höhe von 15.- € zu entrichten, welcher dem Vereinsvermögen zugute kommt.
- Wird es aus Sicht des Vorstandes nötig, mehr Elternarbeit für die Belange der Betreuungsschule durchzuführen (z.B. Erweiterung der Räumlichkeiten) erfolgt eine schriftliche Mitteilung.
- (19) Aus Datenschutzgründen möchten wir darauf hinweisen, dass wir den Namen und das Geburtsdatum ihres Kindes an die Grundschule weitergeben. Falls sie dies nicht wünschen , streichen sie bitte den Absatz 19 einfach durch.

Reichelsheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
( Vereinsvorsitzende/ r )

\_\_\_\_\_  
( Erziehungsberechtigte/ r )